



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 67/24
2 AR 14/24

vom

30. Juli 2024

in dem Klageerzwingungsverfahren

gegen

Antragsteller:

wegen Vorwurfs der Rechtsbeugung

hier: Anhörungsrüge

Az.: 3 Ws 103/23

Oberlandesgericht Stuttgart

25 Zs 1233/23

Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Juli 2024 beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Senats vom 30. April 2024 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Gründe:

- 1 Die Anhörungsrüge ist unzulässig, weil der Beschwerdeführer keine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör durch den Senat dargelegt hat. Die Einlegung eines offensichtlich unstatthaften Rechtsmittels berechtigt auch nicht zur Akteneinsicht.
- 2 Der Senat weist darauf hin, dass weitere Eingaben in dieser Sache nicht mehr beantwortet werden.

Menges

Schmidt

Herold